



Verpackungsvorschrift für Lieferanten

PVS Kunststofftechnik

Diese Verpackungsvorschrift für Lieferanten ist eine Ergänzung zu den „Leitlinie für Lieferanten“.

1 Allgemeines

Es dürfen nur unbeschädigte Verpackungen eingesetzt werden. Anlieferungen beschädigter Verpackungen, dies gilt auch für Paletten und Gitterboxen, werden zurückgewiesen oder nach vorheriger Anzeige durch den Einkauf zu Lasten des Auslieferers umgepackt.

2 Paletten

Palettenart: Vorzugsweise Europaletten, wahlweise Einwegpaletten (1.200 x 800) mm oder bei kleineren Mengen halbe Einwegpaletten (800 x 600) mm.

Maximale Höhe: Inklusiv Palette und Transportgut max. 1.800 mm.

Höchstgewicht beladen: max. 1.000 kg, Einwegpalette max. 950 kg, halbe Einwegpalette max. 700 kg. Sonstiges: Teilverpackungen müssen auf der Palette bandagiert sein. Mischlieferungen sind nicht zulässig.

3 Gitterbox

Der Einsatz von Gitterboxen sollte vermieden werden.

4 Kleinste Verpackungseinheiten

4.1 Einweg

Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen sie mit dem Recycling-Symbol versehen sein.

Grundmaße: Alle zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800) mm oder einem Teller davon (halbe-, viertel-, achtel-Europalette).

Maximale Höhe: variabel, nur eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette (siehe Punkt 2).

Höchstgewicht beladen: 15 kg Kennzeichnung: Für die Kennzeichnungen der Lieferungen gelten die „Leitlinie für Lieferanten“





PVS-Kunststofftechnik GmbH & Co. KG
Salzstraße 20, 74676 Niedernhall
(Besteller)

.....

.....

(Lieferer)

